

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 des Strafgesetzbuches und zur Änderung anderer Vorschriften

A. Problem

Das Strafgesetzbuch (StGB) kennt neben Geld- und Freiheitsstrafen auch sogenannte Maßregeln der Besserung und Sicherung, um eine Rückfälligkeit von Straftätern zu vermeiden. Eine Maßregel der Besserung und Sicherung ist auch die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB), die neben einer Freiheitsstrafe festgesetzt werden kann. Der sogenannte Maßregelvollzug, der sich an eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung zu einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB anschließt, stößt in den letzten Jahren zunehmend an seine Grenzen. Die Patientenzahlen sind in den Jahren 1995 bis 2019 von 1.373 auf 4.300 Personen angestiegen. In der Zeitspanne 2002 bis 2019 haben sich die Zahlen mehr als verdoppelt (von 2002 auf 4.300). Diese Entwicklung dauert fort. Zuletzt erhöhten sich die Zahlen von 2017 bis 2020 von 4.462 auf 5.280 Patienten (Ermittlungen der Mitglieder der AG Psychiatrie in einer Bundesländer-Arbeitsgruppe sowie der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesgesundheitsbehörden).

Parallel dazu nimmt die durchschnittliche Unterbringungsdauer der Verurteilten zu. Von 1995 bis 2016 stieg sie um sechs Monate auf im Schnitt mindestens 18 Monate, in Einzelfällen auf bis zu drei Jahre. Auch der Charakter der Klientel und der Deliktscharakter der begangenen Straftaten haben sich verändert. Seit 1990 haben sich die Betäubungsmitteldelikte bei den Einweisungsdelikten mehr als verdreifacht. Sie machen mehr als 30 % aus, Körperverletzungsdelikte machen bei den Einweisungsdelikten mehr als ein Viertel aus. Bemerkenswert ist auch, dass der Anteil der trotz der Einnahme berauschender Mittel voll schuldfähigen Verurteilten mittlerweile bei knapp 60 % liegt, während er 1995 noch bei nur 20 % lag. Wegen einer Besonderheit des bisherigen Gesetzes besteht für im Maßregelvollzug untergebrachte Verurteilte zudem die Möglichkeit, schon nach der Hälfte der gegen sie verhängten Freiheitsstrafe im Falle eines Behandlungserfolges entlassen zu werden. Bei den oftmals schon mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getretenen Personen wären ansonsten die Chancen auf eine vorzeitige Haftentlassung nur gering, in der Regel jedoch nicht vor zwei Drittel der verbüßten Strafe gegeben. Aufgrund des kontinuierlichen Anstiegs der Belegungszahlen in den Entziehungsanstalten, des zu beobachtenden Wandels in der Struktur der Klientel und aufgrund konkreter Erfahrungen aus der richterlichen und forensi-

schen Praxis wird inzwischen vielfach vermutet, dass die Möglichkeit einer Entlassung zum Halbstrafenzeitpunkt teilweise gerade bei hohen Begleitstrafen aus Sicht der Angeklagten einen sachwidrigen Anreiz für die Unterbringung in der Entziehungsanstalt setzt. Mit dem Grundgedanken des Maßregelvollzugs ist das nur noch schwer in Einklang zu bringen.

Zur Prüfung eines Novellierungsbedarfs hat sich eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe gebildet, die bereits im November 2021 einen Abschlussbericht vorgestellt hat.

B. Lösung

Ein effizienter und zielgenauer Einsatz der immer knapper werdenden Ressourcen auch im Maßregelvollzug ist für einen starken Rechtsstaat wichtig. Die Entlastung des Maßregelvollzugs ist dringend erforderlich. Um dies zu erreichen, soll vorrangig die Orientierung der Reststrafaussetzung am Halbstrafenzeitpunkt abgeschafft werden. Mit der Änderung des § 67 Absatz 5 Satz 2 StGB-E wird festgeschrieben, dass auch beim Maßregelvollzug eine vorzeitige Aussetzung zur Bewährung künftig nur noch zum Zweidrittelzeitpunkt möglich ist. Damit wird dem Ergebnis der Bund-Länder-Arbeitsgruppe und den daraus folgenden Handlungsempfehlungen entsprochen.

Zudem werden die Anordnungsvoraussetzungen entsprechend dem Ergebnis der Bund-Länder-Arbeitsgruppe reformiert.

Auch wird durch eine eindeutige Formulierung des § 67 d Absatz 5 StGB-E festgelegt, dass es für Entscheidungen nach § 67d Absatz 5 Satz 1 StGB bei einer sofortigen Beschwerde des Verurteilten grundsätzlich bei der sofortigen Vollziehbarkeit des § 307 Absatz 1 der Strafprozessordnung (StPO) zu verbleiben hat.

Schließlich soll den erkennenden Gerichten für die Frage der Anhörung eines Sachverständigen ein größerer Einschätzungsspielraum gegeben werden. Die Anhörung soll nur noch dann verpflichtend sein, wenn nach Einschätzung des Tatgerichts die Anordnung der Maßregel der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt „konkret“ zu erwägen ist.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner. Die Regelungen dürften bei den für den Vollzug der Unterbringungen nach den §§ 63, 64 StGB zuständigen Behörden zu Einsparungen führen. So sollen und können die Änderungen zu einer Verringerung der Zahl der nach § 64 StGB untergebrachten Personen führen, wodurch bei den Entziehungsanstalten Unterbringungskosten in nicht bezifferbarer Höhe eingespart würden. Nach einer Erhebung im Jahre 2019 verursachte ein Platz im Maßregelvollzug durchschnittliche Kosten in Höhe von 321,37 Euro, während für einen Tag im Strafvollzug im Durchschnitt 119,35 Euro pro Tag anfielen, was einer Kostenreduzierung von über 60 % entspricht.

F. Weitere Kosten

Die Regelungen dürften zu Einsparungen bei der Judikative führen.

Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme werden nicht erwartet. Auch sind keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ersichtlich.

Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 des Strafgesetzbuches und zur Änderung anderer Vorschriften

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch (...), wird wie folgt geändert:

1. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „sie im Rausch begangen hat oder die“ durch das Wort „überwiegend“ ersetzt, wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und wird folgender Halbsatz angefügt:
„der Hang erfordert eine Substanzkonsumstörung, infolge derer eine dauernde und schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung, der Gesundheit, der Arbeits- oder der Leistungsfähigkeit eingetreten ist und fort dauert.“
- b) In Satz 2 werden die Wörter „eine hinreichend konkrete Aussicht besteht“ durch die Wörter „aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten ist“ ersetzt.

2. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach den Wörtern „Strafe ist“ die Wörter „in der Regel“ und nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „Halbsatz 1“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „setzt“ und werden die Wörter „zur Bewährung aussetzen, wenn die Hälfte der Strafe erledigt ist.“ durch die Wörter „und Satz 2 zur Bewährung aus, wenn zwei Drittel der Strafe erledigt sind;“ ersetzt sowie folgender Halbsatz angefügt: „das Gericht kann die Aussetzung auch schon nach Erledigung der Hälfte der Strafe bestimmen, wenn die Voraussetzungen des § 57 Absatz 2 entsprechend erfüllt sind.“

Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch (...), wird wie folgt geändert:

1. In § 246a Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „das Gericht“ das Wort „konkret“ eingefügt.
2. In § 463 Absatz 6 Satz 3 wird vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und folgender Halbsatz eingefügt:
„für Entscheidungen nach § 67d Absatz 5 Satz 1 des Strafgesetzbuches bleibt es bei der sofortigen Vollziehbarkeit (§§ 307, 462 Absatz 3 Satz 2)“.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: erster Tag des ersten auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 2022

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Maßregelvollzug, der sich an eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung zu einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB anschließt, stößt in den letzten Jahren zunehmend an seine Grenzen. Die Patientenzahlen sind in den Jahren 1995 bis 2019 von 1.373 auf 4.300 Personen angestiegen. In der Zeitspanne 2002 bis 2019 haben sich die Zahlen mehr als verdoppelt (von 2002 auf 4.300). Diese Entwicklung dauert fort. Zuletzt erhöhten sich die Zahlen von 2017 bis 2020 von 4.462 auf 5.280 Patienten (Ermittlungen der Mitglieder der AG Psychiatrie in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe sowie der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesgesundheitsbehörden).

Ein Grund dafür ist die gestiegene Anzahl der jährlichen Aburteilungen mit Unterbringung in einer Entziehungsanstalt durch die erkennenden Gerichte. 1995 waren es noch 757 bezogen auf das frühere Bundesgebiet und Berlin-Ost; 2007 stieg diese Zahl auf 1.812 (gesamtes Bundesgebiet), 2019 waren es dann bereits 3.317.

Parallel dazu nimmt die durchschnittliche Unterbringungsdauer der Verurteilten zu. Von 1995 bis 2016 stieg sie um sechs Monate. Auch der Charakter der Klientel und der Deliktscharakter der begangenen Straftaten haben sich verändert. Seit 1990 haben sich die Betäubungsmitteldelikte bei den Einweisungsdelikten mehr als verdreifacht. Sie machen mehr als 30 % aus, Körperverletzungsdelikte machen bei den Einweisungsdelikten mehr als ein Viertel aus. Bemerkenswert ist auch, dass der Anteil der trotz der Einnahme berauschender Mittel voll schuldfähigen Verurteilten mittlerweile bei knapp 60 % liegt, während er 1995 noch bei nur 20 % lag.

Wegen einer Besonderheit des bisherigen Gesetzes besteht für im Maßregelvollzug untergebrachte Verurteilte die Möglichkeit schon nach der Hälfte der gegen sie verhängten Freiheitsstrafe im Falle eines Behandlungserfolges entlassen zu werden. Bei den oftmals schon mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getretenen Personen wären ansonsten die Chancen auf eine vorzeitige Haftentlassung nur gering, in der Regel jedoch nicht vor zwei Drittel der verbüßten Strafe gegeben. Aufgrund des kontinuierlichen Anstiegs der Belegungszahlen in den Entziehungsanstalten, des zu beobachtenden Wandels in der Struktur der Klientel und aufgrund konkreter Erfahrungen aus der richterlichen und forensischen Praxis wird inzwischen vielfach vermutet, dass die Möglichkeit einer Entlassung zum Halbstrafenzeitpunkt teilweise gerade bei hohen Begleitstrafen aus Sicht der Angeklagten einen sachwidrigen Anreiz für die Unterbringung in der Entziehungsanstalt setzt. Mit dem Grundgedanken des Maßregelvollzugs ist das nur noch schwer in Einklang zu bringen.

Die Zahl der Maßregelvollzugsplätze hält diesem Anstieg nicht stand. In der Praxis kann dies auch zu Problemen führen, wenn Verurteilte mangels freier Behandlungsplätze nicht zeitnah nach der Verurteilung in eine Therapieeinrichtung aufgenommen werden können und aus der Untersuchungshaft entlassen werden müssen, da es mit Blick auf ihre festgestellte Behandlungsbedürftigkeit rechtlich nicht vertretbar ist, sie länger in Haft zu belassen.

Auch eine weitere Erhöhung der Maßregelvollzugsplätze würde das Problem nicht beseitigen. Die Ursachen liegen in einer zu weiten Fassung des bisherigen § 64 StGB, der der Rechtsprechung immer weniger Möglichkeiten zu einer restriktiven Auslegung belässt sowie in einem speziellen Konstrukt des Vollstreckungsablaufs des § 67 StGB, der grundsätzlich in § 67 Absatz 1 StGB den Vorwegvollzug der Maßregel vorsieht (Therapie vor Strafe), wovon nach § 67 Absatz 2 StGB nur abgewichen werden soll, wenn eine neben der Maßregel angeordnete Freiheitsstrafe in dem Umfang vorweg vollstreckt werden soll, wenn der Zweck der Maßregel dadurch leichter erreicht wird. Ziel dieses Konstrukts ist, dass der erfolgreich therapierte Täter nach Ende der Therapie vorzeitig entlassen werden soll und nicht noch in den Strafvollzug überstellt wird, wo der erzielte therapeutische Erfolg durch möglicherweise ungünstige soziale Rahmenbedingungen wieder gefährdet sein könnte. Das wird zum einen über § 67 Absatz 4 StGB erreicht, der bestimmt, dass die Zeit des Maßregelvollzugs auf die Strafe angerechnet wird. Der frühestmögliche Entlassungszeitpunkt, den die aktuelle gesetzliche Regelung des Maßregelvollzugs in § 67 Absatz 5 StGB vorsieht, ist der Zeitpunkt der sogenannten Halbstrafe. In der Praxis führt dies insbesondere bei längeren Freiheitsstrafen von über drei Jahren dazu, dass die Gerichte unter Berücksichtigung der oben geschilderten längeren Behandlungsdauer und möglicherweise schon erlittener Untersuchungshaft, die auf die Strafe

grundsätzlich anzurechnen ist, gemäß § 67 Absatz 2 Satz 3 StGB einen Halbstrafentwurf bei der Fällung des Urteils in der Hauptverhandlung unter Berücksichtigung all dieser Aspekte errechnen, der der erwähnten Zielsetzung gerecht wird, dass im Anschluss an den Maßregelvollzug kein Strafvollzug mehr stattfindet. Davon profitieren insbesondere Verurteilte, die aufgrund der Schwere des Delikts oder ihres bei der Entscheidung über eine vorzeitige Haftentlassung zu berücksichtigendem strafrechtlichem Vorleben, wenn überhaupt, maximal eine bedingte Entlassung zum sogenannten Zweidrittelzeitpunkt der Strafverbüßung erhalten hätten können und in nicht wenigen Fällen eher eine Verbüßung bis zum Endstrafentwurf zu erwarten haben. Diese Möglichkeit einer Entlassung zum Halbstrafzeitpunkt scheint teilweise gerade bei hohen Begleitstrafen, aus Sicht der Angeklagten einen sachwidrigen Anreiz für die Unterbringung in der Entziehungsanstalt zu setzen.

Wird beispielsweise ein Angeklagter zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt, auf die eine einjährige Untersuchungshaft anzurechnen ist, verbleibt eine noch zu verbüßende Strafe von fünf Jahren. Bei diesem Strafmaß lässt das Gesetz eine frühestmögliche vorzeitige Haftentlassung nach Zweidrittel, also nach vier Jahren mit Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung zu. Die Dauer der bis dahin zu verbüßenden Strafhaft beträgt nach Anrechnung der Untersuchungshaft von einem Jahr noch drei Jahre. Bei einer Anordnung der Maßregel nach § 64 StGB muss der mögliche Halbstrafentwurf ins Auge gefasst werden. Dieser würde nach drei Jahren eintreten. Abzüglich der ebenfalls anzurechnenden Untersuchungshaft von einem Jahr, verbleibt eine noch zu verbüßende Strafe von zwei Jahren. Unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich durchschnittlichen Behandlungsdauer von gut 18 Monaten, verbleibt noch ein durch den Maßregelvollzug nicht abgedeckter Rest an zu verbüßender Strafe von sechs Monaten, für den das Gericht anordnet, dass er vor der Maßregel zu vollstrecken ist, um sicher zu stellen, dass im Anschluss an eine erfolgreiche Therapie keine weitere Strafvollstreckung mehr stattfindet, um den Therapieerfolg nicht mehr zu gefährden.

Der Anstieg der nach § 64 StGB Untergebrachten ist aber auch darauf zurückzuführen, dass der Begriff „Hang“ infolge von Ausweitung durch die Rechtsprechung auch nicht behandlungsbedürftige Tätergruppen erfasst.

Der Begriff „Hang“ hat in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in jüngerer Zeit eine erhebliche Ausweitung erfahren (vgl. MüKo-van Gemmeren, StGB, 4. Auflage, § 64 Rn. 23, der sogar von einer „nahezu uferlos weiten“ Rechtsprechung des BGH spricht). Eingang in den Gesetzestext fand der Begriff durch das am 1. Januar 1975 in Kraft getretene 2. Strafrechtsreformgesetz und den seinerzeit neu gefassten § 64 StGB. Vorläufer war § 42 c StGB a.F. aus dem sogenannten Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933. Der Begriff des „Hanges“ ersetzte damit den Begriff „gewöhnheitsmäßig“, ohne dies zugleich mit einer inhaltlichen Änderung zu verbinden. Die Rechtsprechung änderte jedoch zahlenmäßig ihren Kurs weg von den Fällen des Alkoholmissbrauchs hin zu den Fällen des Betäubungsmittelkonsums und lässt hierbei bereits für die Bejahung des Hanges zu, dass der Betroffene aufgrund seiner Abhängigkeit „sozial gefährdet ist oder gefährdet erscheint“ (BGH, Urteil vom 10. November 2004, 2 StR 329/04). Nach neueren Entscheidungen genügt dafür bereits die Begehung von Taten zur Befriedigung des eigenen Drogenkonsums (BGH, Beschluss vom 16. Juni 2020, 1 StR 155/20). Ganz nebenbei ergeben sich damit auch zunehmend Abgrenzungsprobleme zu § 35 Betäubungsmittelgesetz, der für Fälle der Beschaffungskriminalität einen Vorwegvollzug einer Drogenlangzeittherapie in einer Therapieeinrichtung in freier Trägerschaft einer staatlich anerkannten Therapieeinrichtung zulässt, die sich außerhalb des staatlichen Maßregelvollzugs befindet. Die erweiterte höchstrichterliche Auslegung des Hanges spiegelt sich in der Entscheidungspraxis der Tatgerichte wider und trägt mit zu den erheblich gestiegenen Unterbringungen nach § 64 StGB bei.

Auch die nicht überwiegende Mitursächlichkeit des „Hanges“ für die Anlasstat genügt. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist der nach § 64 Satz 1 StGB erforderliche symptomatische Zusammenhang zwischen der rechtswidrigen Tat (Anlasstat) und dem „Hang“ einer Person, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen („Tat, die auf ihren Hang zurückgeht“), weit zu verstehen.

Ein solcher liegt nach der Rechtsprechung des BGH vor, wenn der Hang zum Missbrauch von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln allein oder zusammen mit anderen Umständen dazu beigetragen hat, dass der Täter eine erhebliche rechtswidrige Tat begangen hat und dies bei unverändertem Verhalten auch für die Zukunft zu erwarten ist (BGH, Urteil vom 27. Juni 2019, 3 StR 443/18, mit weiteren Nachweisen, juris). Es ist somit nicht erforderlich, dass der Hang die alleinige Ursache für die Anlasstat ist (BGH, Beschluss vom 20. Dezember 1996, 2 StR 470/96, juris; BGH, Beschluss vom 22. September 1999, 3 StR 393/99, juris; BGH, Beschluss vom 1. September 2009, 3 StR 316/09, juris). Mitursächlichkeit genügt (vgl. BGH, Urteil vom 17. August 2004, 5 StR 93/04, juris; BGH, Beschluss vom 21. Juni 2011, 2 StR 189/11, juris; BGH, Beschluss vom 13. August 2013, 4

StR 249/13, juris; BGH, Beschluss vom 15. August 2013, 2 StR 225/13, juris; BGH, Urteil vom 11. März 2014, 1 StR 655/13, juris; BGH, Beschluss vom 21. April 2015, 4 StR 92/15, juris).

Weil jegliche Mitursächlichkeit des Hanges für die Anlasstat ausreicht, werden grundsätzlich auch solche Personen in den Anwendungsbereich des § 64 StGB einbezogen, bei denen die Delinquenz nicht überwiegend auf den Hang, sondern wesentlich auch auf andere Ursachen zurückzuführen ist.

Zudem ist in § 64 StGB die Annahme hinreichender Aussicht auf einen Behandlungserfolg zu weitgehend. Gemäß § 64 Satz 2 StGB darf die Unterbringung nur angeordnet werden, wenn eine „hinreichend konkrete Aussicht“ besteht, die Person durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf ihren Hang zurückgehen.

Klarstellung verlangt auch die Regelung, was bei einem Verfehlen des Therapieziels, verbunden mit dem Abbruch der Behandlung und der Rückverlegung in den Strafvollzug von der Ablaufgeschwindigkeit her zu erfolgen hat. Nach § 67d Absatz 5 StGB erklärt das Gericht in diesem Fall die Unterbringung in der Entziehungsanstalt für erledigt, wenn der Behandlungserfolg nicht erzielbar ist. Gegen diese im Beschlusswege ergehende gerichtliche Entscheidung kann der Verurteilte gem. §§ 463 Absatz 1, 462 Absatz 3 StPO mit der sofortigen Beschwerde vorgehen. Unklar ist aufgrund unterschiedlicher Rechtsprechung verschiedener Oberlandesgerichte und entsprechender Meinungen in der Literatur, ob dem Rechtsmittel des Verurteilten eine aufschiebende Wirkung zukommt, so dass er bis zur rechtskräftigen Klärung im Maßregelvollzug verbleiben kann, obwohl dieser wegen Verfehlung des Therapieziels für beendet erklärt worden ist oder ob der Verurteilte bereits für die Dauer des Beschwerdeverfahrens in den Strafvollzug zurückverlegt wird. Bei der Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung, würde allerdings von der grundsätzlichen Festlegung des § 307 StPO, die besagt, dass durch die Einlegung einer Beschwerde der Vollzug einer angefochtenen Entscheidung nicht gehemmt wird, abgewichen.

Schließlich hat der vorgelegte Entwurf nicht nur das Ziel, im Vollstreckungsverfahren für mehr Klarheit zu sorgen, sondern er gibt dem erkennenden Gericht im Hauptsacheverfahren mehr Kompetenz, wenn es darum geht, über die Vernehmung des psychiatrischen Sachverständigen nach § 246a StPO zu entscheiden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf verfolgt vor allem das Ziel, die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB wieder stärker auf die verurteilten Personen zu konzentrieren, die aufgrund ihres übermäßigen Rauschmittelkonsums und der daraus resultierenden Gefahr, erhebliche rechtswidrige Taten zu begehen, tatsächlich der Behandlung in einer solchen Einrichtung bedürfen. Damit soll zugleich der seit vielen Jahren zu beobachtende Anstieg der Zahl der untergebrachten Personen möglichst gebremst, zumindest abgemildert werden.

Erreicht werden soll dies durch eine stärkere, wenngleich maßvolle Beschränkung der Anordnungsvoraussetzungen, die Beseitigung sachwidriger Anreize für Täter, die Unterbringung in einer solchen Anstalt zusätzlich zu ihrer – insbesondere hohen – Begleitstrafe anzustreben, und eine Klarstellung der sofortigen Vollziehbarkeit für Entscheidungen nach § 67d Absatz 5 Satz 1 StGB, um eine zeitnahe (Rück-)Überstellung von Personen in den Strafvollzug zu ermöglichen, bei denen die Behandlung erfolglos war.

Hierzu sind im Wesentlichen folgende Änderungen vorgesehen:

Die Anordnungsvoraussetzung „Hang“ soll vom Bestehen einer Substanzkonsumstörung abhängig gemacht werden, deren Behandlungsbedürftigkeit sich in einer dauernden und schwerwiegenden Beeinträchtigung der Gesundheit oder des Soziallebens des Angeklagten manifestiert haben muss.

Das Kausalitätserfordernis (symptomatischer Zusammenhang) zwischen Hang und Anlasstat soll geschärft werden, indem die Anlasstat künftig überwiegend auf den Hang zurückzuführen sein muss.

Die Anordnung der Unterbringung soll durch Änderung von § 64 Satz 2 StGB auf diejenigen Fälle begrenzt werden, in denen das Erreichen des Behandlungsziels aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten ist.

Die Strafrestaussatzung zur Bewährung in § 67 Absatz 5 Satz 1 StGB-E soll nicht mehr bereits unter im Vergleich zu § 57 StGB erleichterten Voraussetzungen zum Halbstrafenzeitpunkt möglich sein, sondern regelmäßig – wie bei § 57 StGB – zum Zweidrittelzeitpunkt.

Daran anknüpfend soll sich die Berechnung des Vorwegvollzugs eines Teils der Strafe nach § 67 Absatz 2 Satz 3 StGB-E bei Freiheitsstrafen über drei Jahren in der Regel ebenfalls an diesem Zweidrittelzeitpunkt orientieren, nicht mehr am Halbstrafenzeitpunkt.

Zudem soll den erkennenden Gerichten für die Frage der Anhörung eines Sachverständigen ein größerer Einschätzungsspielraum gegeben werden. Die Anhörung soll nur noch dann verpflichtend sein, wenn nach Einschätzung des Tatgerichts die Anordnung der Maßregel der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt „konkret“ zu erwägen ist.

Schließlich soll in § 463 Absatz 6 Satz 3 StPO-E durch einen neuen Halbsatz klargestellt werden, dass es für Entscheidungen nach § 67d Absatz 5 Satz 1 StGB bei einer sofortigen Beschwerde des Verurteilten grundsätzlich bei der sofortigen Vollziehbarkeit (§§ 307, 462 Absatz 3 Satz 2 StPO) bleibt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG) (Strafrecht, gerichtliches Verfahren). Das „Strafrecht“ umfasst hierbei auch die Regelungen zu dem Maßregeln der Besserung und Sicherung.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist, ebenso wie das bereits geltende Recht, mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die vorgesehenen Neuregelungen dienen auch der Rechtsklarheit und können insoweit den Prüfungsaufwand für Staatsanwaltschaften und Gerichte verringern.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es werden keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand erwartet.

4. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Die Regelungen dürften bei den für den Vollzug der Unterbringungen nach den § 64 StGB zuständigen Behörden zu Einsparungen führen. So sollen die Änderungen zu einer Verringerung der Zahl der nach § 64 StGB untergebrachten Personen führen, wodurch bei den Entziehungsanstalten Unterbringungskosten eingespart würden. Nach einer Erhebung im Jahre 2019 verursachte ein Platz im Maßregelvollzug durchschnittliche Kosten in Höhe von 321,37 Euro, während für einen Tag im Strafvollzug im Durchschnitt 119,35 Euro pro Tag anfielen, was einer Kostenreduzierung von über 60 % entspricht.

5. Weitere Kosten

Die Regelungen dürften bei der Judikative zu Einsparungen führen.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen sind inhaltlich geschlechtsneutral. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind ebenso wenig zu erwarten wie verbraucherpolitische oder demografische Auswirkungen.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung der neuen Regelungen erfolgt nicht. Im Hinblick auf deren Evaluierung sollte beobachtet werden, wie sich die Zahl der nach § 64 StGB untergebrachten Personen und insbesondere die durchschnittliche Dauer der Unterbringung nach Inkrafttreten der Neuregelungen fortentwickelt. Zu diesem Zweck sollten nicht nur die jährlichen Angaben des Statistischen Bundesamts zur Zahl der Anordnungen nach § 64 StGB ausgewertet werden (Rechtspflege, Fachserie 10 Reihe 3), sondern auch die jährlichen Angaben zur Anzahl der nach § 64 StGB untergebrachten Personen (Maßregelvollzugsstatistik) sowie Angaben der Bundesländer zur durchschnittlichen Dauer der Unterbringung. Dabei wird es vor allem darum gehen, ob der seit vielen Jahren zu beobachtende Anstieg der Zahl der nach § 64 StGB untergebrachten Personen und der durchschnittlichen Unterbringungsduern gebremst und gegebenenfalls sogar abgesenkt werden kann.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 64 StGB)

Zu Buchstabe a (Satz 1)

Grundsätzlich soll an dem Begriff des Hanges festgehalten werden, andererseits wird dieser um den Begriff der „Substanzkonsumstörung“, die näher erläutert wird, präzisiert. Zugleich wird damit eine Annäherung an medizinische Begrifflichkeiten vorgenommen, ohne jedoch sich vollständig an die Klassifikation medizinisch international definierter Erkrankungen der ICD 10 oder 11 anzunähern, so dass eine Abhängigkeit der Rechtsprechung von der dort vorgenommenen Einstufung vermieden wird. Maßgeblicher Vorteil ist jedoch, dass gerade der Begriff der Substanzkonsumstörung einen Bezug zur medizinischen Welt der Sachverständigen herstellt und klare Konturen für die Kommunikation zwischen Sachverständigen und Tatgerichten schafft. Damit rückt die Behandlungsbedürftigkeit mehr in den Mittelpunkt der Betrachtung und begrenzt die Anwendung des § 64 StGB stärker auf die Fälle, in denen eine substanzbezogene Abhängigkeitserkrankung bereits vorliegt oder zumindest ein schädlicher Gebrauch anzunehmen ist bzw. von einem schädlichen Gebrauchsmuster auszugehen ist. Im Ergebnis wird damit die Therapieanordnung enger an den Therapiebedarf gekoppelt. So kann zum Beispiel die vermehrt in der Praxis zu beobachtende Einweisung von Drogendealern vermieden werden. Zugleich bleibt der Anwendungsbereich, bei denen eine Abhängigkeitserkrankung noch nicht vorliegt, eröffnet.

Ergänzt wird der medizinische Ansatz bei der Konkretisierung des Hangbegriffs durch äußere Anhaltspunkte für einen der Intensität nach behandlungsbedürftigen „Hang“, indem verlangt wird, dass die Substanzkonsumstörung zu einer dauernden und schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung, der Gesundheit, der Arbeits- und Leistungsfähigkeit geführt haben muss. Dies entspricht einem Wiederaufgreifen der Formel aus einer früheren Rechtsprechung, die darin wesentliche Indizien zur Vorlage eines Hanges sah. Mindestens einer der genannten Lebensbereiche muss dauernd und schwerwiegend - also nicht nur zeitweise - beeinträchtigt sein. Eine lediglich vorübergehende konsumbedingte Verringerung oder Aufhebung der sozialen Funktionsfähigkeit genügt also nicht. Beide Merkmale dauernd und schwerwiegend müssen kumulativ erfüllt sein. Demgegenüber wird jedoch keine kumulative Beeinträchtigung mehrerer Bereiche der sozialen Funktionsfähigkeit verlangt und es wird der Bereich der „Lebensgestaltung“ miteinbezogen. Dies trägt dem Bedürfnis, die individuelle, vielgestaltige Realität von Suchterkrankungen zu erfassen, Rechnung, so zum Beispiel, wenn eine gewisse „Fassade“ aufrecht gehalten wird, wie das vielfach bei Kokainabhängigen der Fall ist. Der Begriff der Lebensgestaltung findet sich auch in

§ 238 StGB wieder. Damit ist die allgemeine Freiheit gemeint, die beeinträchtigt wird, wenn es zu einer (erzwungenen) Veränderung der Lebensumstände oder zumindest zu einer Einbuße an Lebensqualität kommt. Die Substanzkonsumstörung muss sich letztendlich in einer Veränderung der äußeren Lebensumstände manifestiert haben. Neben dem Eingangsmerkmal der bio-medizinischen Symptome (Toleranzentwicklung, Entzugssymptome), bedarf es einer umfassenden Einschränkung des psychosozialen Funktionsniveaus.

Zwischen beiden Merkmalen (Substanzkonsumstörung und Beeinträchtigung) bedarf es zudem noch eines kausalen Zusammenhanges, d. h. die Störung muss Ursache der Beeinträchtigung sein.

Das Erfordernis einer Kausalität zwischen „Hang“ und rechtswidrig begangener Tat (Anlasstat) werden im Entwurf enger gefasst. Nur für den Fall, dass die Anlasstat überwiegend auf den Hang der Person, alkoholische Getränke oder berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, zurückgeht, soll künftig eine Unterbringungsanordnung möglich sein. „Überwiegend“ ursächlich ist der „Hang“ für die „Anlasstat“, wenn dieser mehr als andere Umstände für die Begehung der Tat ausschlaggebend war. Die Mitursächlichkeit des Hanges für die Tat ist für die Annahme der Kausalität also nur noch dann ausreichend, wenn sie quantitativ andere Ursachen überwiegt. Eine Mitursächlichkeit des „Hanges“ für die „Anlasstat“ unterhalb dieser Schwelle reicht für die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals nicht mehr aus. Dies schafft eine Abgrenzung zu dem Kreis der primär delinquent orientierten Personen, die sich durch einen lediglich missbräuchlichen Drogenkonsum als untergeordnete Begleitscheinung ihrer Delinquenz kennzeichnen. Einer Ausdehnung bis hin zur bloßen Mitursächlichkeit werden Grenzen gesetzt. Ziel der Unterbringung nach § 64 StGB ist neben einer Abstinenz eine Minimierung des Risikos künftiger Straftaten und der davon ausgehenden erheblichen Gefahr für andere. Das kann aber im Ansatz nur dann gelingen, wenn auch tatsächlich ein überwiegender Zusammenhang zwischen dem strafrechtlich relevanten Verhalten und der Suchterkrankung besteht und die Tat nicht mehr oder weniger „nebenbei“ begangen wird. Wenn also beispielsweise die Tat wie beim Drogendealer zur Finanzierung des eigenen aufwendigen Lebensstils dient oder ein suchunabhängiges dissoziales Verhalten wesentlich ursächlich für die Tatbegehung war, wird eine vorrangige Ursächlichkeit des Hanges zukünftig von den Gerichten abzulehnen sein. Dass die Sucht oftmals nicht die alleinige Ursache für die Delinquenz ist, wird mit der Einschränkung „überwiegend“ Rechnung getragen. Der Kreis der Adressaten wird insgesamt wieder vorrangig auf diejenigen Betroffenen eingegrenzt, die die im Rahmen der Entziehungsanstalt gut zu erreichen sind und die dortigen Angebote erfolgreich nutzen können. Für die damit künftig nicht mehr erfassten Personen, die Suchtprobleme haben, muss allerdings der Strafvollzug in diesem Bereich optimiert werden.

Gestrichen werden kann infolge der Konkretisierung das bisherige Tatbestandsmerkmal „im Rausch begangen“, da es sich lediglich um einen Unterfall des symptomatischen Zusammenhanges zwischen Hang und Anlasstat handelt.

An den Voraussetzungen der Gefährlichkeit (infolge des Hanges Gefahr erheblicher zukünftiger Straftaten) und der Verhältnismäßigkeit (§ 62 StGB) ändert sich nichts. Das Erfordernis einer rechtswidrigen Anlasstat bleibt ebenfalls unberührt.

Zu Buchstabe b (Satz 2)

Durch die Änderung des § 64 Satz 2 StGB wird die Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt auf diejenigen Fälle begrenzt, in denen das Erreichen des Unterbringungsziels „aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten“ ist. In Anlehnung an vergleichbare Regelungen im Strafgesetzbuch, etwa in § 63 Satz 1 StGB, ist für eine solche Erwartung eine „Wahrscheinlichkeit höheren Grades“ erforderlich (vgl. zu § 63 StGB etwa BGH, Beschluss vom 2. März 2021, 4 StR 543/20, bei juris Rn. 16; ferner Fischer, StGB, 68. Auflage, § 63 Rn. 35 mit weiteren Nachweisen). Gegenüber der bisher – in Gestalt der „hinreichend konkreten Aussicht“ – verwendeten Formulierung, für die eine durch Tatsachen begründete Wahrscheinlichkeit des Behandlungserfolges verlangt wird (siehe BGH, Beschluss vom 14. August 2019, 4 StR 147/19, bei juris Rn. 3; Bundestagsdrucksache 16/1110, S. 13; Schönke/Schröder-Kinzig, StGB, 30. Auflage, § 64 Rn. 14), werden damit die Anforderungen an eine günstige Behandlungsprognose moderat angehoben.

Das Ziel ist, die vorhandenen und gegenwärtig in mehreren Bundesländern neu geschaffenen Kapazitäten des Maßregelvollzugs besser und zielgerichteter zu nutzen und damit auch eine Verbesserung des Bevölkerungsschutzes zu erreichen. Der Erfolg der Behandlung muss deswegen zu erwarten sein. Der Behandlungserfolg korreliert oftmals mit dem Grad der tatsächlichen sozialen Integration oder ausreichenden Sprachkenntnissen ebenso wie

mit prognoseungünstigen Faktoren infolge langjährigen Rauschmittelkonsums oder einer dissozialen Charakterstruktur. Für die Gesamtwürdigung sind namentlich Behandlungsfähigkeit und Behandlungsbereitschaft des Angeklagten in den Blick zu nehmen. Es geht damit in erster Linie um in der Person und Persönlichkeit des Täters liegende Umstände, insbesondere solche, die seine Sucht und deren Behandlungsfähigkeit unmittelbar kennzeichnen – also vor allem Art und Stadium der Sucht, bereits eingetretene physische und psychische Veränderungen und Schädigungen, frühere Therapieversuche sowie eine aktuelle Therapiebereitschaft.

Die im Entwurf vorgenommene Einschränkung unterliegt verfassungsrechtlich keinen Bedenken, da die Anordnung nach § 64 StGB im rechtlichen Sinne grundsätzlich keine begünstigende, sondern vielmehr belastende Maßnahme ist.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 67 StGB)

Zu Buchstabe a (Absatz 2 Satz 3)

Über die Ergänzung in § 67 Absatz 2 Satz 3 StGB-E wird der in § 67 Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 1 StGB-E neue „Regelzeitpunkt“ der Strafaussetzung zur Bewährung von zwei Dritteln der verhängten Strafe auch für die Berechnung des Vorwegvollzugs neben einer zeitigen Freiheitsstrafe von über drei Jahren maßgeblich. Hierdurch wird die Prognoseentscheidung der tatsächlichen Anwendungsrealität angepasst, in der Aussetzungen zum Halbstrafenzeitpunkt in der Regel gerade nicht erfolgen und ein zu kurzer Vorwegvollzug, der durch einen entsprechend längeren Maßregelvollzug ausgeglichen werden muss, vermieden.

Durch die explizite Bestimmung des Zweidrittelzeitpunkts als „in der Regel“ maßgeblicher Bezugspunkt für die Berechnung des Vorwegvollzugs wird klargestellt, dass das erkennende Gericht – ohne dies gesondert begründen zu müssen – grundsätzlich von diesem Zeitpunkt auszugehen hat. Gesondert begründen muss es hingegen, wenn es davon abweichend ausnahmsweise bei der Berechnung auf den Halbstrafenzeitpunkt abstellen will (zum ähnlichen Verhältnis von § 67 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 StGB vgl. MüKo-Maier, StGB, 4. Auflage, § 67 Rn. 8). Denn eine solche Entscheidung erfordert, dass das erkennende Gericht schon im Urteilszeitpunkt – ausnahmsweise – die hinreichend konkrete Aussicht bejaht, dass aufgrund der Therapie eine Reststrafenaussetzung voraussichtlich bereits entsprechend § 57 Absatz 2 StGB möglich sein wird. Aufgrund der geschilderten Praxis, in der Aussetzungen zum Halbstrafenzeitpunkt offenbar nur äußerst selten erfolgen, wird gerade eine darauf bezogene konkrete Erwartung bereits bei der Entscheidung des erkennenden Gerichts nur höchst selten zu bejahen sein. Erst recht darf das erkennende Gericht nicht „in dubio pro reo“ auf den Halbstrafenzeitpunkt abstellen.

Zu Buchstabe b (Absatz 5 Satz 1)

Mit der Neuregelung in § 67 Absatz 5 Satz 1 StGB-E erfolgt die Angleichung an den in § 57 Absatz 1 Satz 1 StGB normierten „Regelzeitpunkt“ der Strafaussetzung zur Bewährung von zwei Drittel der verhängten Strafe. Zusätzlich wird – wie bei § 57 StGB – ein richterliches Ermessen eingeräumt, wonach (ausnahmsweise) unter den Voraussetzungen des § 57 Absatz 2 StGB eine Orientierung am Halbstrafenzeitpunkt möglich bleibt.

§ 67 Absatz 5 Satz 1 StGB räumt dem Verurteilten, bei dem eine Maßregel vor der Strafe oder dem Rest der Strafe vollzogen bisher die Möglichkeit einer Strafaussetzung zur Bewährung regelmäßig bereits zum Halbstrafenzeitpunkt ein. Diese bisher bestehende Privilegierung gegenüber § 57 Absatz 1 Nummer 1 StGB (bei der Aussetzung des Strafrestes wird hier als Regelfall auf den Zweidrittelzeitpunkt abgestellt) wird aufgehoben.

Nach § 67 Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 1 StGB-E setzt das Gericht die Vollstreckung des Strafrestes (der zeitigen Freiheitsstrafe) unter den Voraussetzungen des § 57 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 und Satz 2 StGB nunmehr zur Bewährung aus, wenn zwei Drittel der Strafe erledigt sind. Das ist der künftige Maßstab, nach dem sich das erkennende Gericht bei der Festlegung eines etwaigen Vorwegvollzugs unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Therapiedauer zu orientieren hat.

Inhaltlich setzt eine Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes – zukünftig zum Zweidrittelzeitpunkt – also weiterhin voraus, dass dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann und die verurteilte Person einwilligt. Bei der Entscheidung sind die in § 57 Absatz 1 Satz 2 StGB genannten Umstände zu berücksichtigen. Dies wird mit der Ergänzung der Wörter „und Satz 2“ nunmehr ausdrücklich klargestellt.

Eine weitere Angleichung an die Vorgaben des § 57 Absatz 1 StGB besteht darin, dass die Aussetzung nicht im Ermessen des Gerichts steht, sondern beim Vorliegen der Voraussetzungen zu erfolgen hat („setzt“), auch wenn

bereits zum geltenden Recht vertreten wird, dass sich bei Erreichen des Zweidrittelzeitpunkts das bislang in § 67 Absatz 5 Satz 1 StGB normierte Ermessen in der Regel zu einer Verpflichtung zur Aussetzung verdichtet, wenn die Voraussetzungen des § 57 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 StGB vorliegen (vgl. LK-Schöch, StGB, 12. Auflage, § 67 Rn. 46 mit Nachweisen).

Der Zweidrittelzeitpunkt ist erreicht, wenn zwei Drittel der Strafe erledigt sind, insbesondere aufgrund der Anrechnung von Zeiten des Maßregelvollzugs auf die Strafe nach § 67 Absatz 4 StGB.

Mit der Angleichung an § 57 StGB wird in § 67 Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2 StGB ein richterliches Ermessen eingeräumt, wonach (ausnahmsweise) unter den Voraussetzungen entsprechend § 57 Absatz 2 StGB eine Aussetzung der Vollstreckung des Strafrechts schon nach Erledigung der Hälfte der (zeitigen) Begleitstrafe möglich ist. Einer gesonderten Begründung bedarf es daher, wenn das Gericht am Halbstrafenzeitpunkt festhalten möchte, was nach wie vor möglich ist, künftig aber die Ausnahme sein soll. Das wird mit der nunmehr an § 57 Absatz Satz 1 StGB angeglichenen Textfassung des § 67 Absatz 5 Satz 1 StGB erreicht. Entlassungen zum Halbstrafenzeitpunkt verlangen somit Milderungsgründe von besonderem Gewicht, die eine Strafaussetzung trotz des erheblichen Unrechts- und Schuldgehalts, der sich in der Strafhöhe widerspiegelt, nicht als unangebracht und als den vom Strafrecht geschützten Interessen zuwiderlaufend erscheinen lassen (BGH, Urteil vom 6. April 1982, 4 StR 666/81).

Als zusätzliches Kriterium, ebenfalls der Regelung des § 57 Absatz 1 StGB entnommen, muss das Gericht feststellen, dass bei einer vorzeitigen Aussetzung das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Somit steht die Aussetzung nicht mehr im Ermessen des Gerichts, sondern ist an eine positive Feststellung gebunden. Die Aussetzung zum Halbstrafenzeitpunkt wird zum Ausnahmefall, bezüglich dessen richterliches Ermessen bestehen bleibt (§ 67 Absatz 5 Satz 1 StGB 2. Halbsatz).

Durch die entsprechende Anwendung des § 57 Absatz 2 StGB kann im Übrigen auch auf die Rechtsprechung zu § 57 Absatz 2 StGB und durch den dortigen Verweis auf „die übrigen Voraussetzungen“ des § 57 Absatz 1 StGB auch auf die dort entwickelten Kriterien zurückgegriffen werden.

Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 246a Absatz 1 Satz 2 StPO)

Mit der Einfügung des Wortes „konkret“ soll der Ermessensspielraum der Gerichte stärker betont werden. Damit soll den erkennenden Gerichten für die Frage der Anhörung eines Sachverständigen ein größerer Einschätzungsspielraum gegeben werden. Die Anhörung soll nur noch dann verpflichtend sein, wenn nach Einschätzung des Tatgerichts die Anordnung der Maßregel der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt „konkret“ zu erwägen ist.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 463 Absatz 6 Satz 3 StPO)

Der im neuen Halbsatz 2 enthaltene Verweis auf § 307 StPO insgesamt und damit auch auf dessen Absatz 2 verdeutlicht, dass es auch bei einer Erledigterklärung nach § 67d Absatz 5 Satz 1 StGB dabei bleibt, dass von Amts wegen oder auf Antrag des Betroffenen die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung ausgesetzt werden kann; die verurteilte Person wird also durch die vorgesehene Klarstellung im Hinblick auf den Grundsatz der sofortigen Vollziehbarkeit der Entscheidung nicht rechtlos gestellt.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

